I

Zur Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten sowie zur Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen gegebenenfalls die Unterstützung der Leiter anderer Staatsorgane, Betriebe usw. in Anspruch nehmen (§20 Abs. 1 OWG).

Vorlage an Ordnungsstrafbefugten, sofern er mit der Klärung des Sachverhaltes Mitarbeiter beauftragt hatte.

1

Bei Verdacht auf Straftat Übergabe der Sache an den Staatsanwalt (§27 Abs. 1 OWG).

Entscheidung des Ordnungsstrafbefugten

Gegebenenfalls Verständigung des Organs der Jugendhilfe, unabhängig von Ordnungsstrafmaßnahmen (§10 Abs. 5 OWG)

Empfehlung an staatliche Organe, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen (§ 20 Abs. 2 OWG)

II

Einstellung des Verfahrens (§25 Abs. 1 u. 2 OWG); gegebenenfalls Hinweis oder Belehrung (§13 Abs. 4 OWG)

Einstellung erfolgt,wenn
1. **keine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder diese verjährt ist;**
2. **die bisherigen Verhandlungen oder andere Erziehungsmaßnahmen ausreichend gewirkt haben;**
3. **wegen der Zeitdauer seit Begehung der Ordnungswidrigkeit ein erzieherischer Erfolg nicht mehr zu erwarten ist;**
4. **wegen dieser Ordnungswidrigkeit bereits eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen wurde.**

In den Fällen 2 und 3 können dem Rechtsverletzer die Auslagen auferlegt werden (§36 Abs. 2 OWG). Einstellung des Verfahrens schriftlich .vermerken.

Einstellung dem Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen (§25 Abs. 3 OWG)

Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme durch Ordnungsstrafverfügung (§ 26 OWG). Vordruck verwenden

Es sind nur die Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig, die die verletzte Ordnungsstrafbestimmung vorsieht.

Ordnungsstrafverfügung dem betroffenen Bürger
- gegen Empfangsbestätigung aushändigen oder
- durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der ZPO innerhalb einer Woche zustellen (§ 26 Abs. 3 OWG)

Durchschriften
- an zuständige Kasse
- zu den Akten

Durchschrift an Vollstreckungsorgan, wenn Zahlungsfrist überschritten (Mahnung beachten) (§ 37 OWG)

Übergabe an gesellschaftliches Gericht (§ 31 Abs. 1 u. 2, §32 Abs. 1 OWG)

Übergabe ist zulässig, wenn Sachverhalt aufgeklärt und eine bessere erzieherische Einwirkung durch das GG zu erwarten ist. Die Übergabeentscheidung soll enthalten:
- **Darstellung des Sachverhaltes und vorliegende Beweismittel,**
- **Angabe der verletzten Rechtsvorschrift,**
- **Angabe der Gründe für die Übergabe der Sache,**
- **Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.**

Ist ein Schaden entstanden, Schadenersatzantrag und Anschrift des Geschädigten beifügen.

Übergabe ist nicht zulässig, wenn bereits über eine Ordnungsstrafmaßnahme entschieden wurde.

Bei Rückgabe der Sache durch das GG kann das übergebende Organ Verfahren einleiten oder fortsetzen (§32 Abs. 2 OWG).